NHB

Niedersächsischer Heimatbund

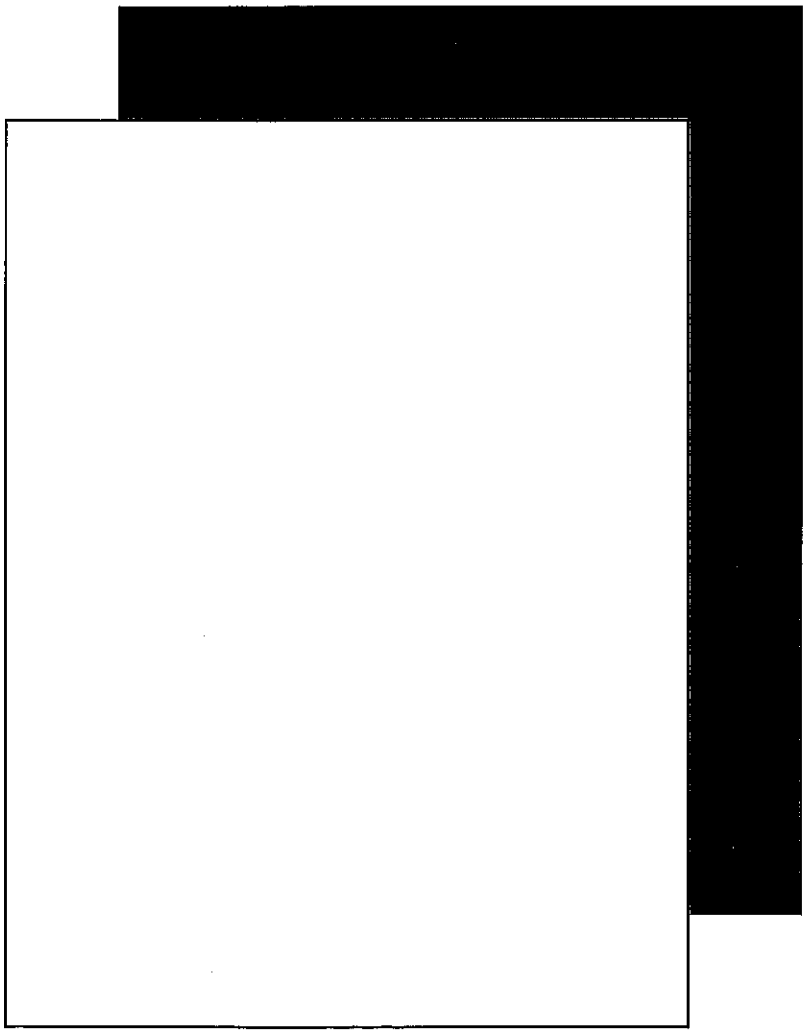

Die Weiße Mappe 2002

Die WEISSE MAPPE 2002

Antwort der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 2002
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)

überreicht durch Herrn Ministerpräsidenten Sigmar Gabriel
auf dem 83. Niedersachsentag in Bremervörde
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 13. April 2002

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

Spendenrecht (002/02) 3
Heimat- und Regionalgeschichte im Schulunterricht (003/02) 3
Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften (004/02) 4
Kulturlandschaftserfassung in der Region (005/02) 4
Konversion militärischer Liegenschaften (006/02) 4
Friedhöfe als Bauland (007/02) 5

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (101/02 bis 103/02, 105/02 bis 108/02) 5
Flächenschutz (109/02, 110/02, 113/02) 7
Windenergie (115/02 bis 119/02) 8
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer" (120/02 bis 123/02) 10

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

Grundsätzliches (201/02, 203/02, 205/02, 206/02) 11
Bau- und Kunstdenkmale (209/02, 212/02, 220/02) 11
Kirchliche Denkmalpflege (221/02 bis 225/02, 227/02, 231/02) 12
Park- und Gartendenkmale (232/02) 13
Industriedenkmale (235/02, 236/02) 13
Mühlen (242/02 bis 244/02) 14
Archäologie (248/02) 14

HEIMAT- UND LANDESGESCHICHTE

(301/02 bis 306/02) 15

MUSEEN

(401/02 bis 403/02, 406/02) 17

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

(501/02 bis 503/02, 505/02 bis 508/02) 17

MUSIK

(601/02 bis 604/02) 19

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 3 68 12 51, Telefax: (0511) 3 63 27 80
Email: NHBev@t-online.de,
www.niedersaechsischer-heimatbund.de
Präsident: Dr. Waldemar R. Röhrbein, Hannover,
Geschäftsführerin: Dr. Roswitha Sommer, Bückeburg

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

SPENDENRECHT
002/02

Wie sich aus der ausführlichen Auflistung des Niedersächsischen Heimatbundes ergibt, fallen unter den Bereich der Heimatpflege und Heimatkunde viele verschiedene Aufgaben, zu denen u.a. der Natur- und Umweltschutz, die Bau-, Kunst- und Bodendenkmalpflege sowie das Museumswesen gehören. Dies sind allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) anerkannte Zwecke, die teilweise in Abschnitt A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) aufgeführt sind. Daneben werden aber nach eigenem Bekunden – wie es dem Begriff der Heimatpflege und Heimatkunde inne ist – auch Sitten und Bräuche, Tanz und Trachten gefördert. Die Förderung des traditionellen Brauchtums (zu dem die vorstehend genannten Tätigkeiten gehören) ist als gemeinnütziger Zweck i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung (AO) anerkannt. Körperschaften, die nach ihrer Satzung nur derartige Ziele verfolgen und fördern, wird die Spendenbegünstigung nach Abschnitt B Nr. 4 der Anlage 1 zuerkannt, mit der Folge, dass auch hier nur die Spenden und nicht die Mitgliedsbeiträge steuerlich begünstigt sind.

Unter die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde kann mithin eine Vielzahl von gemeinnützigen Zwecken fallen, die sowohl dem Abschnitt A (Begünstigung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden) als auch dem Abschnitt B (nur Begünstigung von Spenden) zugeordnet sind. Bei Körperschaften, die Zwecke fördern, die sowohl in Abschnitt A als auch Abschnitt B der Anlage 1 bezeichnet sind, dürfen Mitgliedsbeiträge kraft ausdrücklicher Regelung in § 48 Abs. 4 Satz 2 EStDV nicht abgezogen werden. Die Zuordnung der Heimatpflege und Heimatkunde als „Oberbegriff" für die Vielzahl der verschiedenen geförderten Zwecke zum Abschnitt B der Anlage 1 ist, der Systematik des steuerlichen Spendenrechts folgend, zutreffend erfolgt. Auch im Hinblick auf die Zuordnung der Brauchtumsvereine zu Abschnitt B Nr. 4 der Anlage 1 ist eine Aufnahme der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in Abschnitt A der Anlage 1 nicht geboten.

HEIMAT- UND REGIONALGESCHICHTE IM SCHULUNTERRICHT
003/02

Die Niedersächsische Landesregierung fördert das Verstehen kultureller Leistungen in der Region auf vielfältige Weise:

Die Rahmenrichtlinien für den Sachunterricht, für das Fach Geschichte in den Fachbereichen Welt- und Umweltkunde, geschichtlich-soziale Weltkunde und Gesellschaftslehre sehen regionalgeschichtliche Inhalte unter Berücksichtigung außerschulischer Lernorte vor, weil durch diese Verknüpfung mit dem tatsächlichen Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler das Verständnis für allgemeine Entwicklungen spürbar erleichtert wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Geschichtlich-soziale Weltkunde" den Fachbereich für die Fächer Geschichte, Erdkunde und Politik an Hauptschulen, Realschulen und Kooperativen Gesamtschulen bezeichnet. Geschichte ist an diesen Schulformen ein eigenständiges Schulfach. Zum Beispiel sind von den insgesamt 30 Pflichtthemen für den Geschichts-, Politik- und Erdkundeunterricht an Realschulen für die Schuljährgänge 7-10 acht Themenbereiche fachübergreifend konzipiert. Der Fachbereich Gesellschaftslehre integriert die Disziplinen Geschichte, Geographie und Politik. Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler ganzheitliche Zusammenhänge und ihre eigene gesellschaftliche Situation besser verstehen und bewältigen. Bei der Bearbeitung der einzelnen Themen werden die jeweiligen fachspezifischen Bereiche auf ihre Antworten befragt.

Zu dem Pflichtunterricht in den Fachbereichen Geschichtlich-soziale Weltkunde und Gesellschaftslehre können die Schülerinnen und Schüler im 9. und 10. Schuljahrgang jeweils noch Wahlpflichtkurse im Fach Geschichte wählen. Schon die Stundenanteile für die Fachbereiche zeigen den hohen Stellenwert historischer Bildung in Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen.

Geschichtsunterricht in den Fachbereichen eröffnet den Blick auf das Handeln und Zusammenleben von Menschen in der Vergangenheit und auf die verschiedenen Faktoren, die es bestimmten. Er stellt Erfahrungen bereit, wie Menschen zentrale Probleme des Zusammenlebens auf unterschiedlichen Wegen zu lösen versuchten. Aus diesen grundsätzlichen Erfahrungen ergeben sich Handlungsmöglichkeiten für die Gegenwart und die Zukunft. Darüber hinaus leistet die historische Bildung einen Beitrag zur Identitätsbildung. Das Curriculum des Fachbereichs Geschichtlich-soziale Weltkunde umfasst Unterrichtseinheiten des Geschichtsunterrichts, die schuljahrgangsbezogen und chronologisch angeordnet sind und deren Bearbeitung für das Verständnis gegenwärtiger und zukünftiger Lebensbedingungen von grundlegender Bedeutung ist. Die für den Geschichtsunterricht zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden in Relation zu den Stundenanteilen der übrigen Fächer und Fachbereiche in der Stundentafel, die geschichtsdidaktische Konzeption und Einbindung in den Fachbereich Geschichtlich-soziale Weltkunde genügen den wesentlichen Anforderungen an historische Bildung.

Da Schulbücher auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien genehmigt werden, sollten sie auch die dort verbindlich ausgewiesenen regionalen Anteile enthalten. An den Rahmenrichtlinien orientierte Angebote der Museen und Archive erweisen sich aus Sicht der Schülerinnen und Schüler als sinnvoll. Das Land fördert in allen Bezirksregierungen museumspädagogische Arbeit. Es gewährt Lehrkräften, die in Museen an Rahmenrichtlinien orientierten Angeboten für

Schulen arbeiten, Anrechnungsstunden. Zum Beispiel erhält die Herzog-August-Bibliothek zu Wolfenbüttel 22 Anrechnungsstunden für die Organisation und Durchführung von Schülerseminaren. Außerdem hat die Landesregierung seit Beginn der 90er Jahre ein landesweites Netz von 26 Regionalen Umweltbildungszentren (RUZ) aufgebaut, die in ihrer pädagogischen Beratungs- und Projektarbeit durch Einsatz von Lehrkräften über Anrechnungsstunden unterstützt werden. Alle RUZ befassen sich auch mit regionaltypischen Umweltfragen, führen Exkursionen und Erkundungen durch, die auch heimatkundliche und regionalgeschichtliche Fragen einschließen. Einige RUZ arbeiten regelmäßig mit Museen zusammen (z.B. Landwirtschaftsmuseen.)

In mehreren Regionen liegen schriftliche Zusammenstellungen außerschulischer Lernorte vor, die an alle Schulen der Region verteilt worden sind und auch in den Niedersächsischen Bildungsserver eingestellt werden sollen (z.B. Region Osnabrück/Grafschaft Bentheim; Elbe-Weser-Region). Die Bezirksregierung Hannover startet zudem in diesem Jahr das Projekt „Regionale Schullandschaft", in das mittelfristig auch außerschulische Lernorte einbezogen werden können. Zudem wird in den Fortbildungsregionen des Landes die Zusammenarbeit mit außerschulischen Lernorten seit Jahren systematisch ausgebaut. Maßnahmen zur Information der Lehrkräfte über die Arbeit in außerschulischen Lernorten und über entsprechende Kooperationsmöglichkeiten bei Unterrichtsvorhaben und Projekten sollen – insbesondere für die Zielgruppe der Lehrkräfte in der Berufseinstiegsphase – in allen Regierungsbezirken verstärkt geplant und durchgeführt werden.

Schließlich plant die Landesregierung, Ergebnisse der Umsetzung des Erlasses „Die Region im Unterricht" in den Niedersächsischen Bildungsserver NiBiS einzustellen.

Da auch die niedersächsischen Staatsarchive im Zusammenhang mit der Gestaltung ihres künftigen Internetauftritts ohnehin dabei sind, neue Informations- und Nutzungsmöglichkeiten zu entwickeln und den Zugang zu archivalischen Quellen zu erleichtern, treffen die von der Fachgruppe Geschichte des Niedersächsischen Heimatbundes formulierten Thesen zur Verbesserung des heimat- und regionalgeschichtlichen Unterrichts bei den Staatsarchiven sozusagen auf „offene Ohren". Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sind diese daher gerne bereit, den Lehrkräften bei der Einbeziehung heimatgeschichtlicher Themen und Gegebenheiten in den Unterricht zu helfen.

Allerdings muss sich diese Hilfe im wesentlichen auf die im Vorfeld unverzichtbare Beratung bei der Auswahl und Aufbereitung geeigneter Quellen und sonstiger archivtypischer Materialien beschränken. Nach vorheriger Absprache sind selbstverständlich auch Archivführungen, Einführungen in archivisches Arbeiten (bis hin zu Lese- und Interpretationsübungen) sowie ggf. die Abhaltung einzelner Unterrichtsveranstaltungen in einem Staatsarchiv möglich. Dagegen müssen sämtliche damit verbundenen schul- bzw. schulform- oder schulstufengerechten didaktisch-pädagogischen Aktivitäten von den jeweiligen Lehrkräften erbracht werden, weil es den Archiven an den dafür erforderlichen personellen Ressourcen und dem Archivpersonal selbst an den nötigen schulfachlichen Kompetenzen fehlt.

ERFASSUNG UND DOKUMENTATION HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN
004/02

Im Bereich der Niedersächsischen Denkmalpflege werden seit längerem die Kulturdenkmale und archäologischen Fundstellen als wesentliche Bestandteile der Kulturlandschaft systematisch erfasst. Was die Archäologie betrifft, so steht in der archäologischen Datenbank ADAB-NI beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege inzwischen ein Großteil der Information auch digital zur Verfügung. Das für das Projekt LANCEWAD (Mapping Landscape and Cultural Heritage in the Wadden Sea Region) entwickelte Geographische Informationssystem basiert auf den für ADAB-NI festgelegten Datenstrukturen. Es verortet Baudenkmale und andere Elemente der Kulturlandschaft in digitalisierter Form.

Das Projekt LANCEWAD wurde mit der Herausgabe des Projektrapportes vorerst beendet. Ein Nachfolgeprojekt wird von der Niedersächsischen Landesregierung unterstützt; es befindet sich zur Zeit noch in der Antragsphase. Die bereits bestehenden Kontakte mit dem Niedersächsischen Heimatbund (NHB) werden nach Wiederaufnahme der Arbeit selbstverständlich weitergeführt. Aber auch jetzt schon kann der NHB die Datenstrukturen der niedersächsischen Denkmalpflege nutzen. Die Informationen zu den verwendeten Datenfeldern und den benutzten Thesauri stehen dem angesprochenen Projekt des NHB zur Verfügung. Somit ist jederzeit über die Kompatibilität der Datenspeicherung ein Datenaustausch möglich.

KULTURLANDSCHAFTSERFASSUNG IN DER REGION
005/02

Die Niedersächsische Landesregierung hat mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass die ersten Ergebnisse des NHB-Projektes „Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften und ihrer Elemente" die Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont und Schaumburg angeregt haben, sich dieses Themas anzunehmen.

KONVERSION MILITÄRISCHER LIEGENSCHAFTEN
006/02

Mit Beschluss vom 16.02.2001 hat das Kabinett entschieden, Mittel „zur Unterstützung der Gemeinden in ländlichen und strukturschwachen Regionen als Hilfe bei der Umnutzung der Konversionsflächen in Höhe von 25 Mio. DM beginnend mit dem Haushaltsjahr 2003" bereit zu stellen. Diese Mittel sind inzwischen etatisiert (je 6,4 Mio. € als Barmittel für 2003 und als Verpflichtungsermächtigung für 2004), aber durch MF noch nicht freigegeben worden. Die für die Bewilligungen erforderliche Zuwendungsrichtlinie wird zur Zeit erarbeitet. Dabei wird vorrangig an die Kofinanzierung von bestehenden Programmen gedacht, um den Eigenanteil der Kommunen zu senken. Die Frage, welche konkreten Maßnahmen mit diesen Mitteln

gefördert werden, bedarf umfangreicher Abstimmungen mit anderen Ressorts und kann deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

FRIEDHÖFE ALS BAULAND
007/02

Der Niedersächsischen Denkmalpflege ist das Thema „Historische Friedhöfe" seit langem ein Anliegen. Mit Forschungsprojekten, Veröffentlichungen und Angeboten zur denkmalpflegerischen Beratung wird dem Problem im Grundsatz begegnet. Hiermit sollen vor allem das Bewusstsein und Verständnis für diese kulturellen Zeugnisse geweckt werden, die unerlässliche Voraussetzungen für deren Erhaltung sind.

Der nicht selten achtlose Umgang mit Grabmälern, Mausoleen, Einfriedungen oder Grünanlagen zeigt jedoch deutlich, dass immer noch Defizite bei der Pflege historischer Friedhöfe bestehen, die herausragende Wahrzeichen der Entwicklung unseres Gemeinwesens sind und dass andere öffentliche Belange oft stärker als die Erhaltung gewichtet werden. Deshalb muss weiterhin mit einer intensiven Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für den Erhalt dieser historischen Orte geworben werden.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hat aus diesem Grund gemeinsam mit der Oldenburgischen Landschaft im November des vergangenen Jahres ein Kolloquium zur Friedhofserhaltung durchgeführt, das als Auftaktveranstaltung einer Reihe weiterer Veranstaltungen in den niedersächsischen Regionen geplant ist.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Gewässergüte der Unterems
101/02

Die Ems ist Bundeswasserstraße. Unterhaltung und Verwaltung dieses Gewässers obliegt daher weitgehend den Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Entsprechende Maßnahmen des Bundes bedürfen nach § 4 Bundeswasserstraßengesetz des Einvernehmens des Landes, soweit Belange der Landeskultur und der Wasserwirtschaft berührt sind.

Die Gewässergüte der Tideems wird im jüngsten Gewässergütebericht des NLÖ schlechter beurteilt als in früheren Berichten. Das ist aber nicht auf Schmutzwassereinleitungen oder sonstige organische Belastungen aus dem Binnenland zurückzuführen, sondern auf veränderte Tideverhältnisse in der Ems, die die im Emsästuar natürlicherweise reichlich vorhandenen Schwebstoffe der Brackwasserzone jetzt weiter stromaufwärts gelangen lassen, als das früher der Fall war. Für diesen Effekt sind Flussausbauten, veränderte Unterhaltungsmethoden und gegenüber früher verringerte Schlickentnahmen ursächlich. Der Bau des Emssperrwerkes wird dagegen keinen Einfluss auf die Gewässergütesituation der Tideems haben, weil ausdrücklich darauf geachtet wurde, dass die Tidedynamik durch das Bauwerk nicht beeinflusst werden wird, abgesehen von den kurzzeitigen Sperrungen, die den Zweck des Sperrwerkes erfüllen. Von einem ökologischen Gesamtplan für das Emsästuar sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten. Erfolgversprechend sind dagegen die Maßnahmen, die die Bundeswasserstraßenverwaltung unter der Bezeichnung „Langfristiges Unterhaltungskonzept Ems (LUKE)" bereits eingeleitet hat. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die die Sediment- und Schwebstofftransportverhältnisse in der Ems möglichst wieder auf den früheren Zustand zurückführen sollen. Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt diese Maßnahmen und Planungen der Bundeswasserstraßenverwaltung.

Massentierhaltung
102/02

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen prüft zur Zeit, ob und in welchem Umfang ein Änderungsbedarf bei §§ 35 und 201 BauGB hinsichtlich der Privilegierung von Vorhaben der Intensivtierhaltung im Außenbereich besteht. Einer hierzu einberufenen Kommission gehört auch ein Vertreter der Landesregierung an.

Moorflächenverlust durch Torfabbau und Tiefumbruch
103/02

Das Niedersächsische Moorschutzprogramm umfasst die für den Naturschutz wichtigsten Hochmoore. Es hat zum Ziel, die naturbetonten Hochmoor- und Moorrandbereiche, die Kleinsthochmoore sowie die zu renaturierenden abgetorften Moorbereiche als Naturschutzgebiet zu sichern. Bislang konnten rd. 50.000 ha naturnahe Hochmoorflächen als NSG ausgewiesen werden. Auf rund 10.000 ha abgetorften Flächen wurde die Renaturierung eingeleitet; weitere rd. 30.000 ha befinden sich noch im Abbau. Für sie ist die Folgenutzung Naturschutz bzw. Renaturierung festgelegt. Die Kleinsthochmoore sind generell durch § 28a NNatG als besonders geschützte Biotope gesichert. Die sonstigen, nicht im Moorschutzprogramm einbezogenen Flächen mit Hochmoorböden werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Sie haben seit der Erfassung der Moore durch das Niedersächsische Landesamt für Ökologie in den 1960er und 1970er Jahren kontinuierlich abgenommen.

Eine Bilanz der Flächenverluste der letzten Jahrzehnte bei Hochmoorböden liegt noch nicht vor. Die in den Bodenkarten verzeichneten Moorgrenzen sind teilweise nicht mehr aktuell und bedürfen einer Überarbeitung. Eine Aktualisierung der Bodenkarten obliegt dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung. Dieses hat bereits eine Erfassung der Moorflächen, die tiefgepflügt sind, durchge-

führt. Eine Auswertung und Aufarbeitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse steht noch aus.

Im Rahmen der Aktualisierung des Landesraumordnungsprogramms werden auch die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung überprüft. Darüber hinaus ist die Erstellung einer Studie zur Neubewertung der rohstoffwirtschaftlichen Wertigkeiten der Torflagerstätten in Niedersachsen zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und der Bundesvereinigung Torf- und Humuswirtschaft vereinbart worden. Diese Studie wird voraussichtlich im Jahre 2003 vorliegen. Aus den Ergebnissen können Informationen über die aktuelle Moorausdehnung in den untersuchten Bereichen gewonnen werden.

Verfahren zur luftbildgestützten Erfassung von Moorböden werden derzeit geprüft. Hiermit lassen sich ggf. auch Kenntnisse über die aktuelle Verbreitung der Niedermoorböden in Niedersachsen erlangen, die zukünftig stärker in die Betrachtung des Naturschutzes einbezogen werden sollen.

Außerhalb von Schutzgebieten können Tiefumbruch oder Kuhlung derzeit nicht verhindert werden. Integrative räumliche Konzepte für eine nachhaltige Ressourcennutzung, die einen Ausgleich der Anforderungen der Landwirtschaft, der Torfwirtschaft und des Naturschutzes bringen, könnten entwickelt werden, sofern sich die Ansätze zur nachhaltigen Nutzung von Torfmoosen auf abgetorften Flächen als eine zukunftsweisende Perspektive bewähren.

Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten
105/02

In Niedersachsen gilt bereits seit einigen Jahren ein Genehmigungsvorbehalt für den Grünlandumbruch in Überschwemmungsgebieten. Dieser ist in § 93 Abs. 2 Satz 1 NWG geregelt. Bei der Erteilung der Genehmigung ist u.a. das Erfordernis zu berücksichtigen, die ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen zu erhalten und zu verbessern sowie Erosion zu vermeiden (§ 93 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 92 Abs. 2 Satz 1 NWG.)

Die vom Niedersächsischen Heimatbund zitierte Bestimmung des BNatSchG bedeutet insofern für Niedersachsen keine wesentliche Neuerung. Es existiert bereits eine vollzugsfähige landesrechtliche Bestimmung zu dieser Frage.

Ausweisung von Gewerbegebieten
106/02

Den Ausführungen in der ROTEN MAPPE 2002 zu diesem Thema kann weitgehend zugestimmt werden. Im Ziel-2-Programm hat die Landesregierung im Maßnahmenblatt 5.01 Gewerbliche Infrastruktur die vorrangige Förderung der Wiederaufbereitung von Altgewerbeflächen und von Konversionsflächen hervorgehoben. In Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie wird eine Studie zur Erfassung und Bewertung von belasteten Altgewerbeflächen im Ziel-2-Gebiet vorbereitet. Auf eine Veröffentlichung des Niedersächsischen Innenministeriums mit best-practise-Fällen der Altflächenaufbereitung und städtebaulichen Umnutzung wird hingewiesen.

Ein herausragendes Projekt ist die Freiräumung und Wiederaufbereitung der mit Altlasten belegten Flächen des ehemaligen Stahlwerkes Ilseder Hütte nach 150-jähriger Nutzung durch die Schwerindustrie. Mit Mitteln des EU-Ziel-2-Programms ist die abschließende Beräumung, Wiedererschließung und Aufbereitung der Gewerbeflächen gemeinsam mit dem Planungsverband Ilseder Hütte weit vorangeschritten und geht ihrem absehbaren Ende entgegen.

Ein weiterer wichtiger Fall ist die aktuelle Entseuchung des Untergrundes und schrittweise bedarfsgerechte Aufbereitung der innenstadtnahen Flächen der ehemaligen Frisia-Raffinerie in Emden, die mit GA- und Ziel-2-Mitteln gefördert werden konnte. Hier ist bereits ein großes Interesse an einer Neubelegung der Flächen in Nachbarschaft zum VW-Werk Emden durch geeignete Zulieferer zu erkennen.

Die Niedersächsische Landesregierung ist bestrebt, im Rahmen des Haushalts und der geltenden Programme auch in anderen Fällen, wie ehemaligen Bahnnutzungen in Braunschweig und Lingen oder in Konversionsflächen im Landkreis Nienburg entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und – wo möglich – zu unterstützen, soweit eine gewerbliche Nachnutzung erkennbar ist und ein Gesamtkonzept vorgelegt werden kann.

Schienentrasse Bremen/Hamburg-Hannover
107/02

Die Bezirksregierung Lüneburg hat das Raumordnungsverfahren (ROV) für die aus Sicht der Landesregierung bedeutsame Schienentrasse Hamburg/Bremen-Hannover , sog. Y-Trasse, mit der Landesplanerischen Feststellung vom 23.3.01 abgeschlossen und die Variante 1 mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung einschließlich der Belange des Umweltschutzes und der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der betroffenen Planungsträger für vereinbar erklärt.

Diese Entscheidung ist auf der Grundlage eines sorgsam durchgeführten Abwägungsprozesses getroffen worden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft und das Landschaftsbild sind bei der gewählten Trasse geringer als bei den anderen geprüften Varianten, auch wenn nicht alle ökologisch wertvollen und schützenswerten Landschaftsteile umfahren werden können.

Die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsverfahrens; die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen im engeren naturschutzrechtlichen Sinn ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, das vom Eisenbahnbundesamt durchgeführt werden wird. In der Landesplanerischen Feststellung sind deshalb nur allgemeine Maßgaben zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten.

Umgehungsstraßen Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme)
108/02

Bei den in der ROTEN MAPPE erwähnten Umgehungsstraßenplanungen im Zuge der Bundesstraße 71 (Südumgehung Bremervörde) und der Bundesstraße 74 (Nordumgehung Bremervörde) handelt es sich um Bundesstraßenprojekte – deren Notwendigkeit für die Landesregierung außer Frage steht – und nicht um kommunale Straßenbaumaßnahmen der Stadt Bremervörde.

Der Bund ist gemäß Artikel 90 (1) Grundgesetz Eigentümer der Bundesfernstraßen. Aus- und Neubau der Bundesstraßen und Bundesautobahnen sind Aufgaben des Bundes. Die Länder verwalten lediglich gemäß Artikel 90 (2) Grundgesetz die Bundesfernstraßen im Auftrage des Bundes und führen die Bundesplanungen aus (Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen). Sie sind hierbei gemäß Artikel 85 Grundgesetz an die Weisungen des Bundes gebunden. Der Ausbau des Bundesfernstraßennetzes wird durch Bundesgesetz, den sogenannten Bedarfsplan, geregelt. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist Bestandteil der Bundesverkehrswegeplanung der Bundesregierung und wird als Gesetz durch den Deutschen Bundestag verabschiedet.

Im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der dem Fernstraßenausbaugesetz vom 15.11.1993 , BGBl I, S.1879, als Anlage beigefügt ist, sind beide Projekte in die höchste Dringlichkeit „Vordringlicher Bedarf" eingestuft worden. Das Land Niedersachsen hat hierdurch einen Planungsauftrag erhalten, dem es im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen nachgekommen ist. Das erforderliche Raumordnungsverfahren zur Linienfestlegung der Nord- und Südumgehung wurde Anfang 1998 durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) abgeschlossen. Das für die Linienbestimmung nach § 16 (1) Bundesfernstraßengesetz zuständige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) hat auf dieser Grundlage im Januar 2002 die Linie für die Nordumgehung im Zuge der B 74 förmlich bestimmt. Das Linienbestimmungsverfahren für die Südumgehung im Zuge der B 71 wurde hingegen bereits im Januar 2001 durch das BMVBW ausgesetzt, da die geplante Trasse der Südumgehung die Oste queren wird und 1999 zwischenzeitlich weite Teile der Oste- und Beverniederung als FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen" der EU-Kommission gemeldet wurden und somit gemäß § 19 d Bundesnaturschutzgesetz noch eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 19 c Bundesnaturschutzgesetz durchzuführen ist.

Die Koalitionsfraktionen der jetzigen Bundesregierung haben sich 1998 darauf verständigt, den Bundesverkehrswegeplan mit dem dazugehörigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aus dem Jahre 1993 zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang sollen auch die beiden o.a. Projekte erneut bewertet und über ihre Bauwürdigkeit in einem neuen Ausbaugesetz für die Bundesfernstraßen entschieden werden. Die Bundesregierung beabsichtigt hierbei nach eigenen Aussagen, – neben der bereits bisher üblichen, gesamtwirtschaftlichen Nutzen-Kosten-Untersuchung – auch in einem „nichtmonetären Bewertungsteil" eine sogenannte Umweltrisikoeinschätzung (URE) durchzuführen. Im Rahmen dieser URE sollen die projektbedingten Auswirkungen der Straßenbauprojekte auf die Umwelt untersucht und bewertet werden. Diese URE wird insbesondere für die Bewertungsperspektive der Südumgehung wegen der dort vorhandenen FFH-Gebietsproblematik von Bedeutung sein. Bewertungsergebnisse des BMVBW, in denen Aussagen über die projektbedingten, ökonomischen und ökologischen Auswirkungen gemacht werden, liegen allerdings noch nicht vor. Mit einem neuen Ausbaugesetz für die Bundesfernstraßen, in dem der Deutsche Bundestag unter Abwägung aller o.g. Aspekte letztendlich über die Bauwürdigkeit beider Projekte entscheiden wird, ist zudem erst ab 2003 zu rechnen.

Die geforderte Ausweisung der Beverniederung als Naturschutzgebiet ist seitens der zuständigen Bezirksregierung Lüneburg grundsätzlich geplant. Der Zeitpunkt für die Unterschutzstellung dieses Gebietes kann jedoch nur im Zusammenhang mit den noch festzusetzenden zeitlichen Prioritäten für erforderliche Naturschutzgebietsausweisungen in den NATURA 2000-Gebieten festgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die FFH-Meldung von der EU-Kommission bestätigt wird.

FLÄCHENSCHUTZ

Schutz der Elbtalaue
109/02

Der Entwurf des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsisches Elbetal", den die Regierungsfraktion im Juni 2001 in den Landtag eingebracht hat, ist zur Beratung in die Ausschüsse überwiesen worden. Bei den Ausschussberatungen werden die im Rahmen der öffentlichen Anhörung vorgetragenen sowie die schriftlich eingegangen Änderungsvorschläge im Hinblick auf ihre Berücksichtigung im Gesetz zu erörtern sein.

Da Biosphärenreservate der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Kulturlandschaft dienen, gehören zu den Schutzgütern nicht nur Biotope, Arten und Lebensgemeinschaften, sondern auch historisch gewachsene Landschaftseinheiten einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Bestandteile. Die Erfassung der wertbestimmenden Elemente der Kulturlandschaft wird im Zusammenhang mit der Erarbeitung des im Gesetzentwurf vorgesehenen Biosphärenreservatsplanes zu leisten sein.

Was das Rahmenkonzept für das länderübergreifende UNESCO-Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe" betrifft, hat das MAB-Nationalkomitee angesichts des durch die Flächenausdehnung des Gebietes von rund 375.000 ha bedingten erhöhten Planungsaufwandes und Abstimmungsbedarfes zwischen den fünf beteiligten Ländern eine Fristverlängerung für die Fertigstellung eingeräumt. Das Konzept wird voraussichtlich im Frühjahr 2003 vorliegen.

Gesteinsabbau im Süntel, Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg“
110/02

Mit der Darstellung eines Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung im LROP-Entwurf 2000 wird die Sicherung einer Korallenoolith-Lagerstätte angestrebt, die einen nennenswerten Beitrag zur langfristigen Versorgung mit Hartgestein aus niedersächsischen Vorkommen leisten kann. Korallenoolith ist ein hochwertiges Kalkgestein, das im Betonbau und für ungebundene Trag- und Asphalttragschichten Verwendung findet. Das Material aus dem Wesergebirge ist aufgrund seiner besonderen Qualität auch für Deckschichten der unteren Bauklassen im Straßenbau zugelassen. In Niedersachsen wird Korallenoolith derzeit in acht Steinbrüchen gewonnen. Von diesen Abbaustätten werden zwei noch vor dem Jahr 2010 ihren Betrieb einstellen müssen, da dann die genehmigten Abbaubereiche erschöpft sind. Bei zwei weiteren Steinbrüchen sind die genehmigten Abbaugrenzen bereits erreicht. Vor diesem Hintergrund hat eine interministerielle Arbeitsgruppe für zehn Hartgestein-Lagerstätten in Niedersachsen eine Bewertung der rohstoffwirtschaftlichen Eignung und der dem Bodenabbau entgegenstehenden Belange durchgeführt. Dabei ist deutlich geworden, dass jede der untersuchten Flächen mit mehr oder minder starken Nutzungskonkurrenzen belegt ist. In ihrem Abschlussbericht hat die Arbeitsgruppe empfohlen, die Fläche am Dachtelfeld als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung in das Verfahren zur Änderung und Ergänzung des LROP einzubeziehen.

Diese Empfehlung berücksichtigt auch die Lage in Nachbarschaft zum FFH-Gebietsvorschlag Nr. 112. Die im LROP-Entwurf vorgesehenen Festlegungen sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete überprüft worden. Für das Vorranggebiet am Dachtelfeld ist festgestellt worden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietsvorschlags nicht ausgeschlossen werden können. Der LROP-Entwurf sieht deshalb vor, dass nachfolgende Planungsebenen auf ihrer Maßstabsebene Spielraum für eine FFH-verträgliche Anpassung des Gebietes haben. Auf die Darstellung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung soll nach derzeitigem Stand jedoch nicht verzichtet werden.

Gipskarstlandschaft am Südharz
113/02

Die Umweltminister von Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben in der gemeinsamen Erklärung vom Januar 1999 ausgeführt, dass alle drei Länder zum Schutz der Gipskarstlandschaft bereits wertvolle Teile durch eine Reihe von Natur- und Landschaftsschutzgebieten unter Schutz gestellt haben und dies in den jeweiligen Ländern fortsetzen werden. In Niedersachsen ist seitdem das NSG „Gipskarstlandschaft Hainholz“ auf 641 ha erweitert und das NSG „Steingrabental-Mackenröder Wald“ mit 590 ha von der Bezirksregierung Braunschweig ausgewiesen worden. Zudem hat die Landesregierung die Gipskarstgebiete bei Osterode sowie bei Bad Sachsa als FFH-Vorschläge an die EU-Kommission gemeldet.

Die Umweltminister haben darüber hinaus erklärt, dass sie nicht beabsichtigen, ein Biosphärenreservat für die Gipskarstlandschaft im Südharz gegen den Willen der Region auszuweisen. Voraussetzung dafür sei auch die erforderliche Akzeptanz durch Wirtschaft, Landwirtschaft, Gebietskörperschaften und Verbände. Sie setzen daher auf Dialog und die Bereitschaft zu einer offenen und sachlichen Diskussion. Als ein Baustein in diese Richtung ist die von der Niedersächsischen Umweltstiftung geförderte Broschüre „Fragen und Antworten zum geplanten Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz“ der Naturfreunde Niedersachsen e. V. und Gesellschaft zur Förderung des Biosphärenreservates Südharz e. V. vom März 2001 anzusehen. Die angesprochene Arbeitsgruppe tritt zusammen, sobald dies der Verbesserung der gegenseitigen Information und zur Abstimmung von Maßnahmen und dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit Gebietskörperschaften und Interessenverbänden dient. In diesem Jahr hat das Land Thüringen den Vorsitz.

WINDENERGIE

Grundsätzliches
115/02

Die Empfehlungen zur Ermittlung von Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei Errichtung von Windenergieanlagen, um deren Erarbeitung das Niedersächsische Umweltministerium das Niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ) gebeten hat, liegen vor; sie wurden im Jahr 2001 in der Zeitschrift „Naturschutz und Landschaftsplanung“ 33, (8), 2001: 237-245 veröffentlicht. Diese Empfehlungen ermöglichen den zuständigen Stellen eine angemessene Berücksichtigung des Landschaftsbildes beim Bau von Windenergieanlagen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des Vogelschutzes beim Ausbau der Windenergie hält die Niedersächsische Landesregierung an ihrer bisherigen Position fest: Nach der Leitlinie des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 21.06.1993 sollen alle bedeutenden Vogellebensräume einschließlich eines Abstandes von mindestens 500 m grundsätzlich von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten werden. Bedeutende Vogellebensräume sind alle Gebiete, welche nach den Kriterien der vom NLÖ entwickelten Bewertungsverfahren mindestens lokale Bedeutung haben. In besonderen Fällen (etwa bei Vorkommen besonders störanfälliger Vogelarten oder bei besonderen topografischen Bedingungen) kann ein größerer Abstand geboten sein.

Im November 2001 fand an der Technischen Universität Berlin eine Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“ statt, an der auch das NLÖ beteiligt war. Diese Tagung zeigte, dass es naturschutzfachlich auch weiterhin geboten ist, alle bedeutenden Vogellebensräume einschließlich des genannten Abstands vorsorglich von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Tagungsergebnisse sollen als Tagungsband veröffentlicht werden.

Windenergiepark „Hohne-Schmarloh“, Landkreis Celle
116/02

Grundsätzlich sind Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr.6 BauGB im Außenbereich bevorzugt zulässig, d.h. für sie besteht unter gewissen Voraussetzungen ein Genehmigungsanspruch. Sie sind unzulässig, wenn ihnen öffentliche Belange entgegenstehen. Soweit durch Darstellungen in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, stehen diese als öffentliche Belange geplanten Windenergievorhaben in der Regel entgegen. Entsprechende Ausweisungen gibt es bisher weder im Flächennutzungsplan für die Samtgemeinde Lachendorf noch im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle. Die privilegierte Zulässigkeit der geplanten Vorhaben ist somit durchschlagend.

Der Landkreis Celle prüft z.Z. die ihm vorgelegten Unterlagen, die für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für den Windpark Hohne-Schmarloh im Rahmen der Antragskonferenz im Juni vergangenen Jahres gefordert worden waren. In dem anstehenden Raumordnungsverfahren wird die Raumverträglichkeit des Vorhabens geprüft sowie die Umweltverträglichkeit unter überörtlichen Aspekten. Als Ergebnis muss festgestellt werden, ob die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt, wie sie auf andere Vorhaben abgestimmt werden kann und welche Auswirkungen sie auf die Umwelt hat. Das Ergebnis dieser Prüfung sollte abgewartet werden.

Windpark Firrel, Landkreis Leer
117/02

Die Errichtung des Windparks setzt die Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hesel und die Aufstellung eines Bebauungsplans voraus. Die Bezirksregierung Weser-Ems hat bereits am 11.08.1999 die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich 1 „Windpark Firrel“ der Samtgemeinde genehmigt.

Um einem möglichen Wildwuchs durch die Privilegierung von Windkraftanlagen durch die Änderung des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 entgegenzuwirken, hatte die Samtgemeinde Hesel frühzeitig beschlossen, in diese Entwicklung steuernd einzugreifen. Ziel war es, mit Hilfe einer Standortpotenzialstudie und des Planverfahrens die Chancen und Risiken für eine Sonderbaufläche zu ermitteln und zu bewerten. Durch die Sonderbaufläche entfaltet der Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine sog. „Ausschlusswirkung“ für Windkraftanlagen im übrigen Stadtgebiet. Um den geeigneten Standort für die Fläche zur Windenergiegewinnung zu finden, wurden im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung Standortanalysen für das Samtgemeindegebiet durchgeführt, in denen mittels vorgegebener Kriterien Standorte untersucht worden sind. Diese Standortanalyse ergab, dass der Standort in Firrel besonders geeignet ist. Als Genehmigungsbehörde für diese Bauleitplanung hatte die Bezirksregierung Weser-Ems zu prüfen, ob diese Planung ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist und das Abwägungsgebot beachtet worden ist. Die Samtgemeinde Hesel hat sich mit der kulturgeschichtlichen Bedeutung, dem Landschaftsbild und weiteren wertgebenden Eigenschaften des Plangebietes auseinandergesetzt.

Die Gemeinde Firrel beabsichtigt, auf der Grundlage der Darstellungen der 27. Änderung des Flächennutzungsplans den Bebauungsplan Nr. 30 aufzustellen. Der Rat wird nach Abschluss der öffentlichen Auslegung prüfen müssen, ob insbesondere die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Natur, das Landschaftsbild und die Menschen mit den eigenen Zielvorstellungen sachgerecht abgewogen werden können. Selbstverständlich sind in diesem Zusammenhang auch Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für die zu erwartenden Eingriffe festzusetzen. Eine Möglichkeit der Landesregierung, in die den Städten und Gemeinden verfassungsrechtlich zugesicherte Planungshoheit einzugreifen, besteht allerdings nicht. Die Bauaufsichtsbehörde wird im Einzelfall auch unter Mitwirkung der Fachbehörden prüfen, ob u.a. die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen, die immissionsschutzrechtlichen Schutzvorschriften, die baurechtlichen Sicherheits- und Abstandsvorschriften eingehalten werden.

Anlässlich einer Eingabe hat sich der Niedersächsische Landtag am 13.06.2001 ebenfalls mit der Errichtung des Windparks in Firrel befasst. Er empfahl den Petenten, sich im weiteren Verfahren an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 der Gemeinde Firrel zu beteiligen mit dem Ziel, einen größtmöglichen Ausgleich der durch die Planung hervorgerufenen widerstreitenden Interessen herbeizuführen.

Windkraftanlagen in Wulfsen, Landkreis Harburg
118/02

Im Juni 1999 wurde beim Landkreis Harburg als zuständiger Baugenehmigungsbehörde ein Bauvorbescheid für die Errichtung von drei Windkraftanlagen in Wulfsen beantragt. Zu der beabsichtigten Bebauung verweigerte die Samtgemeinde Salzhausen das Einvernehmen und der Landkreis Harburg lehnte die Erteilung des beantragten Bauvorbescheides mit der Begründung ab, die Samtgemeinde Salzhausen habe durch Ausweisung im Flächennutzungsplan die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Toppenstedt vorgesehen. Am beabsichtigten Standort Wulfsen seien keine Windkraftanlagen vorgesehen, so dass dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstünden.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Bezirksregierung Lüneburg mit der Begründung zurück, dem Vorhaben stünden öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB entgegen. Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat mit Urteil vom 20.03.2001 der Klage der Antragstellerin stattgegeben und entschieden, dass ihr ein Anspruch auf Erteilung des beantragten Bauvorbescheides zustehe.

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat im wesentlichen ausgeführt, dass ergebnisrelevante, offensichtliche Abwägungsfehler im Sinne des § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der negativen Darstellung der Flächen, auf denen Windenergieanlagen nicht zulässig seien, vorlägen, die zur Nichtigkeit des Planes führten. Gegen dieses Urteil hat die

Samtgemeinde Salzhausen Berufung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingelegt, die Entscheidung steht jedoch noch aus.

Windpark Eversen, Landkreis Rotenburg (Wümme)
119/02

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 (LROP) wurden für die Landkreise und kreisfreien Städte im Küstenraum Windenergieleistungen als Mindestvorgaben festgelegt, für deren Umsetzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) die notwendigen Flächen durch Ausweisung von Vorrangstandorten raumordnerisch gesichert werden sollen. Für die angrenzenden Landkreise, wie den Landkreis Rotenburg (Wümme), wurden entsprechende Empfehlungen in einem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 28.06.95 gegeben. Grundlage der jeweils vorgegebenen Werte waren Gutachten, in denen geeignete Potenzialflächen ermittelt worden waren. Für die Empfehlungen des o.a. Erlasses wurden die Potenzialflächen um schützenswerte Bereiche und einzuhaltende Abstände reduziert. Auf den verbleibenden Flächen liegt die installierbare Leistung um ein vielfaches über den im Erlass empfohlenen Werten, so dass der jeweilige Träger der Regionalplanung unter einer Vielzahl von Flächen die aus seiner Sicht geeignetsten auswählen kann.

Im Rahmen des förmlichen Beteilungsverfahrens gem. § 8 Abs. 2 NROG zur Aufstellung der RROP wird der Niedersächsische Heimatbund als anerkannter Naturschutzverband beteiligt und hat dort regelmäßig die Möglichkeit, auf evtl. sich andeutende Fehlplanungen hinzuweisen. Im übrigen ist es Sache der oberen Landesplanungsbehörden, das sind die jeweiligen Bezirksregierungen, als Genehmigungsbehörden die Rechtmäßigkeit von Festlegungen in den RROP festzustellen.

NATIONALPARK „NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER“

Gesetz über den Nationalpark
120/02

Zu den angesprochenen Regelungen des Nationalparkgesetzes ist darauf hinzuweisen, dass fälschlich von Verschlechterungen gesprochen wird.

So handelt es sich bei der Miesmuschelfischerei in den genannten Gebieten der Ruhezone nicht um die Freistellung einer weiteren Nutzung, weil diese bereits vor in Kraft treten des Gesetzes zulässig gewesen ist.

Die angesprochene Streichung eines Betretensverbotes für bestimmte Gebiete der Ruhezone erfolgte während der parlamentarischen Beratung aus redaktionellen Gründen. In den aufgezählten Gebieten sollen Seegras- und Sandkorallenvorkommen besonders geschützt werden. Das Betreten der Ruhezone ist aber gemäß § 11 des Gesetzes ohnehin grundsätzlich nur auf zugelassenen Wegen und Routen erlaubt. Das Schwimmen über eine Fläche mit Seegras oder Sandkorallen bedeutet keine Beeinträchtigung.

Die Aussage über die erwähnten Flächenreduzierungen ist nicht nachvollziehbar und mit Blick auf die erfolgte Vergrößerung der Ruhezone von 126.500 ha auf 168.626 ha, also ein Zuwachs von 7 %, auch nicht verständlich.

Miesmuschelfischerei
121/02

Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven hat im Frühsommer 2001 nach intensiver Prüfung der Sach- und Rechtslage und auf der Grundlage des Ems-Dollart-Vertrages niedersächsischen Muschelfischereibetrieben eine Erlaubnis zur Besatzmuschelfischerei im gemeinsamen Fischereigebiet Ems-Dollart erteilt. Dabei wurde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass das Gebiet Paapsand/Hund als FFH-Gebiet gemeldet worden ist. Die Erlaubnis war mit einer Begrenzung der Entnahmemenge und Nebenbestimmungen zum Schutz der Seegraswiesen verbunden. Die Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland haben auf der 69. Sitzung der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission im Oktober 2001 vereinbart, nach Art. 41 Abs. 5 des Ems-Dollart-Vertrages von 1963 die Fischerei im gemeinsamen Fischereigebiet einvernehmlich zu regeln und zur Vermeidung weiterer Konfliktsituationen eine Rahmenregelung zu erarbeiten. Einzelheiten werden sich im Verfahren ergeben.

Im Einvernehmen mit den Niederlanden ist geplant, das Gebiet Paapsand/Hund als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Badestelle Leyhörn, Landkreis Aurich
122/02

Bezüglich der vom Niedersächsischen Heimatbund gesehenen Gefahr einer weiteren touristischen und verkehrlichen Erschließung sind der Landesregierung dahingehende Anträge nicht bekannt. Es erscheint auch zweifelhaft, ob solche Anträge die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen können.

Jagd auf Seehunde?
123/02

Die Jagd auf Seehunde ist in Niedersachsen verboten. Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt nicht, dies zu ändern.

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Denkmalpflege in Niedersachsen
201/02

Bei der notwendigen Haushaltskonsolidierung für den Doppelhaushalt 2002/2003 konnte auch der Bereich der Denkmalpflege nicht ausgenommen werden. Die Niedersächsische Landesregierung ist sich dabei bewusst, dass die vorgenommenen Mittelkürzungen nicht ohne Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung bleiben. Demgegenüber ist der Stellenbestand von weiteren Kürzungen verschont worden. Dies bedeutet, dass die bisherige kompetente Beratung durch die staatlichen Denkmalbehörden gewährleistet bleibt. Die Landesregierung erwartet daher, dass durch die weitere Qualifizierung des Fachpersonals in den Denkmalbehörden das Beratungsangebot weiter verbessert werden kann mit dem Ziel, auch kostendämpfend zu wirken und Fehlrestaurierungen zu vermeiden. Hierbei spielt die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit dem beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege angesiedelten Zentrum für Materialkunde e.V. eine wesentliche Rolle.

Flankierend müssen die Synergieeffekte aller zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel noch stärker genutzt werden. Die Bezirksregierungen als obere Denkmalschutzbehörden werden hierzu die erforderlichen Hilfestellungen bei der Finanzierung von Denkmalinstandsetzungen leisten.

Steuerwaldstiftung, Landkreis Hildesheim
203/02

Die Niedersächsische Landesregierung wird auch künftig Bemühungen um die Erhaltung und Revitalisierung der Burg Steuerwald nach Kräften unterstützen.

Handwerkerfortbildungszentrum Fulda
205/02

Die schwierige Situation zur Zukunft des Deutschen Zentrums für Handwerk und Denkmalpflege Propstei Johannesberg Fulda e.V.(ZHD) erfüllt auch die Niedersächsische Denkmalpflege mit Sorge darüber, dass hier eine über Jahrzehnte gewachsene und mit erheblichen öffentlichen Mitteln geförderte Einrichtung zur Pflege und Vermittlung des Handwerks wegzubrechen droht. Zahlreiche Einrichtungen und Institutionen haben sich deshalb für den Fortbestand des ZHD eingesetzt, so auch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege. Zum Fortbestand des ZHD ist Ende 2001 eine gemeinnützige GmbH gegründet worden. Das Land Hessen beteiligt sich daran mit einem Zuschuss in Höhe von DM 250.000,- und finanziert somit anteilig die bewährte Fortbildung von Architekten und Ingenieuren. Der Vorstand der „Arbeitsgemeinschaft Historische Fachwerkstädte e. V.“ hat in seiner Sitzung im Januar 2002 beschlossen, dass die Arbeitsgemeinschaft ebenfalls der GmbH beitritt, um die Notwendigkeit des Fortbestandes des ZHD zu unterstreichen. Die Niedersächsische Landesregierung hofft, dass diese Bemühungen dazu beitragen, die bewährte Institution in anderer Form zu erhalten.

Schutz historischer Grenzsteine, Landkreise Goslar und Northeim
206/02

Im Rahmen der Erstellung der Denkmaltopographie für den Kreis Northeim und einer Überarbeitung des Verzeichnisses der Baudenkmale im Kreis Goslar werden gegenwärtig auch die Grenzsteine an der heutigen Kreisgrenze (frühere Landesgrenze zwischen Hannover und Braunschweig) erfasst und als Baudenkmale gem. § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ausgewiesen. Die nummerierten und datierten Grenzsteinpaare stammen teilweise aus den 1820er Jahren. Die Mehrzahl jedoch entstand offensichtlich bei einer Neuaussteinung im Jahr 1841. Ein Teil der in doppelter Reihe angeordneten Grenzsteine ist schon seit längerer Zeit in den Denkmallisten erfasst. Zur darauf bezogenen denkmalgeschützten Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3, Abs. 3 NDSchG gehört auch der Pfad (sog. Firstweg) zwischen den Grenzsteinlinien, sofern dieser noch vorhanden und im Gelände ablesbar ist.

Die Niedersächsische Denkmalpflege wird sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln darum bemühen, die landesgeschichtlich bemerkenswerte Ausbildung der Grenze zwischen dem früheren Königreich Hannover und dem ehemaligen Herzogtum Braunschweig in denkmalgerechter Weise für die Nachwelt zu erhalten.

BAU- UND KUNSTDENKMALE

Schutz von Steinwerken, Landkreis Osnabrück
209/02

Die Steinwerke in der Stadt Osnabrück und im Landkreis Osnabrück, hier vor allem die Häufung im Kirchspiel Ankum, sind seit vielen Jahren ein besonderes Anliegen der Niedersächsischen Denkmalpflege. Sie sind Baudenkmale gemäß § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. So wurde z. B. 1990 die Dachinstandsetzung eines Steinwerkes in der Gemeinde Gehrde mit Landesmitteln gefördert. 1996/97 wurde auf Initiative der Niedersächsischen Denkmalpflege nach einer eingehenden bauhistorischen Bestandserfassung mit dendrochronologischer und statischer Untersuchung das z. T. eingefallene Steinwerk auf dem Meyerhof in Ankum-Westerholte in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Osnabrück, der Gemeinde Ankum und dem „Heimat- und Verkehrsverein Ankum“ ebenfalls mit

einer Landeszuwendung durch einen neuen Dachstuhl vor dem weiteren Verfall gesichert.

Eine eingehende Bereisung der Steinwerke 1996 durch die Denkmalpflege hatte zum Ergebnis, dass eine wissenschaftlich fundierte Untersuchung der Objekte wünschenswert sei und dass im Übrigen die Objekte mit wenigen Ausnahmen nicht im Bestand gefährdet waren, abgesehen von kleineren Reparaturmaßnahmen. Konkrete Förderanträge wurden trotz Bereitschaft zur Verfügungstellung von Zuwendungen seitdem beim Land nicht gestellt.

Eine inzwischen von 1996 bis 2000 in Eigeninitiative des „Heimat- und Verkehrsvereins Ankum" erstellte Veröffentlichung über die Steinwerke im Ankumer Bereich ist als verdienstvoller Beitrag zur Herstellung einer breiteren öffentlichen Bekanntheit dieser Kulturdenkmale anzusehen. Jedoch ist eine umfangreiche wissenschaftliche Bearbeitung erforderlich, um diesen neben den frühen Kirchbauten ältesten erhaltenen Bauwerken gerecht zu werden.

Die Erstellung eines fundierten Konzeptes zur Erforschung und baulich notwendigen Sicherung der Steinwerke wird als sinnvoll angesehen. Dieses würde die Denkmalpflege fachlich unterstützen.

Eckes Hus' in Ostereistedt, Landkreis Rotenburg (Wümme)
212/02

Die Sanierung dieses Baudenkmales durch die „Interessengemeinschaft Bauernhaus (IGB)" ist von der Bezirksregierung Lüneburg im gewünschten Umfange über mehrere Jahre hinweg durch Gewährung von Landesmitteln der Denkmalpflege und befürwortende Stellungnahmen gegenüber anderen Geldgebern unterstützt worden. Soweit die IGB beabsichtigt, weitere Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen, kann sie mit einer Fortsetzung der positiven Einstellung gegenüber ihrer Arbeit rechnen.

Schloss in Winsen (Luhe), Landkreis Harburg
220/02

Das ehemalige Residenzschloss ist als Dreiflügelanlage überkommen. In seinem Ostflügel befindet sich der das Schloss und die benachbarte städtische Bebauung überragende quadratische Turm unter einem mit einer Laterne bekrönten Walmdach. Seine Entstehung wird von der Bauforschung in das Ende des 14. Jahrhunderts datiert. Im Erdgeschoss befindet sich wohl seit dem 16. Jahrhundert die Schlosskapelle; zuletzt zwischen den Jahren 1998 und 2000 umfassend restauriert. Oberhalb der Kapelle existiert nur noch ein – heute vom Amtsgericht – genutztes Turmzimmer. Ansonsten ist der Turm bis unter das Dach ungenutzt, in seinem oberen Teil nicht befenstert und nur durch schmale Stiegen erschlossen.

Die von der Arbeitsgemeinschaft Schloss im „Heimat- und Museumsverein Winsen (Luhe) und Umgebung" beabsichtigte Nutzung des Turmes für kulturelle und Aussichtszwecke könnte neben anderen vor allem bauordnungsrechtliche und denkmalpflegerische Probleme mit sich bringen. Genauere Planungen sind den Denkmalbehörden derzeit nicht bekannt. Die Denkmalpflege wird sich einem Kompromiss, der eine extensive Nutzung und einen behutsamen Umgang mit dem schützenswerten Original zum Inhalt hat, nicht verschließen.

Seitens der Justiz wird die angestrebte Öffnung des Schlossturmes im dortigen Amtsgericht ausdrücklich begrüßt, wobei davon ausgegangen wird, dass eine Zugangsmöglichkeit geschaffen wird, bei der der laufende Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Diese positive Haltung ist ganz entscheidend auf die überaus einvernehmliche Zusammenarbeit bei der Herrichtung und gemeinsamen Nutzung der Schlosskapelle zurückzuführen. Die Herrichtung des Turmzimmers kann nach derzeitiger Einschätzung beginnen, wenn der Neubau für das Grundbuchamt auf dem Gelände des Amtsgerichts Winsen fertiggestellt ist. Diese Maßnahme ist bereits etatisiert und wird vermutlich 2004 abgeschlossen werden.

KIRCHLICHE DENKMALPFLEGE

Kirche in Ilten, Region Hannover
221/02

Sowohl der staatlichen als auch der zuständigen kirchlichen Denkmalpflege ist das Problem bekannt. Es soll möglichst umgehend behoben werden.

Ev.-luth. Kirche in Luthe, Region Hannover
222/02

Die Stadt Wunstorf führt derzeit eine Verkehrsanalyse durch, um die Voraussetzung für eine Reduzierung des dortigen Verkehrs zu ermitteln. Eine solche Verkehrsreduzierung soll die Voraussetzung für eine denkmalgerechte Gestaltung des Platzes, die von der Stadt angestrebt wird, schaffen.

Liebfrauen-Kapelle in Linse, Landkreis Holzminden
223/02

Die Niedersächsische Landesregierung ist bereit, im Rahmen der Möglichkeiten die für das Jahr 2003 vorgesehenen Restaurierungsmaßnahmen mit Denkmalpflegemitteln zu unterstützen.

St. Veit-Kirche in Barskamp, Landkreis Lüneburg
224/02

In den letzten Jahren konnten mehrere Kirchtürme in der Umgebung Lüneburgs saniert werden, der Turm der St. Veit Kirche steht aus. Seine Sanierung ist sehr wünschenswert, sie bedarf aber eines hohen finanziellen Aufwands. Ohne die Einwerbung zusätzlicher Mittel wird es nicht gehen, hierbei wird die staatliche Denkmalpflege selbstverständlich behilflich sein. Allerdings sprengt die Unterstützung umfangreicher Sanierungsmaßnahmen mit nennenswerten Beträgen den Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel der Denkmalpflege. Üblicherweise wird daher eher die Bezuschussung kleinerer Maßnahmen beantragt. Eine direkte Förderung ist zusätzlich denkbar, wird aber angesichts der Höhe der benötigten Mittel keine zentrale Bedeutung erlangen können. Vorstellbar wäre etwa eine Beteiligung an Notmaßnahmen (Verbesserung der Verfugung) bis zum Zustandekommen einer Finanzierung. Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hat bisher keine Denkmalpflegemittel für die St. Veit-Kirche in Barskamp beantragt.

Pfarrhaus in Elbingerode, Landkreis Osterode
225/02

Die Baudenkmale der Kirchen werden in eigener Verantwortung verwaltet. Die staatliche Denkmalpflege wird lediglich bei konkreten Maßnahmen im Rahmen der Benehmensherstellung eingeschaltet. Dies ist bislang hinsichtlich des Pfarrhauses in Elbingerode nicht erfolgt.

Kloster Ebstorf, Landkreis Uelzen
227/02

Die Errichtung einer großen Mehrzweckhalle in unmittelbarer Umgebung des Klosters Ebstorf ist zweifellos problematisch. Die Gemeinde Ebstorf ist auf dringendes Anraten der Denkmalschutzbehörden von ihrem zunächst vorgelegten Entwurf abgerückt. Alternative Lösungen werden zur Zeit geprüft.

Ökologische Siedlung in Wennigsen, Region Hannover
231/02

Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt das ökologische und kostengünstige Bauen und insbesondere den Bau von ökologischen Siedlungen – wie vom Niedersächsischen Heimatbund für die Gemeinde Wennigsen beschrieben – nachdrücklich. Um den Belangen des Umweltschutzes und der Ökologie Rechnung zu tragen und zur Schaffung von zusätzlichen sozialpolitischen und ökologischen Qualitäten im Wohnungsbau anzuregen, hat die Niedersächsische Landesregierung bereits 1992 die „Ökologischen Empfehlungen für den sozialen Wohnungsbau im Lande Niedersachsen" (z. Z gültige Fassung RdErl. des MFAS vom 24.03.1999 , Nds.MBl S. 249) veröffentlicht. Diese Empfehlungen richten sich an den Wohnungsbau allgemein und an den geförderten Wohnungsbau insbesondere. Im Einzelnen geben diese Empfehlungen konkrete Hinweise, um Energie einzusparen und die Schadstoffbelastung der Umwelt zu minimieren. Bei der Planung und Gestaltung der Außenanlagen sollen die Schonung der natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser sowie der Vegetation und Fauna im Vordergrund stehen. Baustoffe sollen unter ökologischen Gesichtspunkten ausgewählt werden. Außerdem sollen Freiflächen nach Möglichkeit den Kindern als Spielflächen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus fördert das Land Niedersachsen seit 1985 die Beratungsstelle für „Gesundes Bauen und Wohnen – ökologisches Bauen", die beim Institut für Bauforschung in Hannover eingerichtet wurde. Die Beratungsstelle steht Bauherren, Architekten und allen Interessierten für telefonische Anfragen kostenlos zur Verfügung. Die Gruppe der privaten Bauherren, die die ökologische Siedlung Wennigsen errichtet hat, ist im frühen Planungsstadium vom Land als Soziales Gruppenbauvorhaben gefördert worden. Es wurden die besonderen Planungsleistungen bezuschusst, die für ein ökologisches, gemeinschaftliches Bauvorhaben erforderlich sind.

PARK- UND GARTENDENKMALE

Klosterpark Haus Escherde, Landkreis Hildesheim
232/02

Maßnahmen zur Wiederherstellung des auf dem Domänengrundstück Haus Escherde gelegenen historischen Gartens können aus Mitteln des Dorferneuerungsprogramms nicht gefördert werden, weil es sich hier um ein Grundstück in Landesbesitz handelt. Der Vorschlag des Niedersächsischen Heimatbundes wird inhaltlich aber dennoch aufgegriffen, indem die Bezirksregierung noch in diesem Jahr ein Entwicklungs- und Pflegekonzept für das vormalige Klosterareal auf den Weg bringen wird, um gartendenkmalpflegerische Intensionen mit den Möglichkeiten des Domänenbetriebes zu koordinieren.

INDUSTRIEDENKMALE

Großes Clausthal, Landkreis Goslar
235/02

Der Niedersächsischen Landesregierung ist die Bedeutung des Großen Clausthals als Areal, aus dem Harzer Montangeschichte ablesbar ist, bekannt. Sie hat in der Vergangenheit die verschiedensten Erhaltungsmaßnahmen gefördert und unterstützt und wird dieses im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auch weiterhin tun.

Südzentrale in Wilhelmshaven
236/02

Noch vor anderthalb Jahrzehnten befanden sich die Industriegebäude des ehemaligen Kraftwerkes in einem nutzbaren Zustand. Trotz Eigentümerwechsel konnte bislang kein tragfähiges Erhaltungskonzept erarbeitet werden. Alle Nutzungsüberlegungen der Stadt Wilhelmshaven, z.B. für das Deutsche Marinemuseum, haben sich zerschlagen. Erschwerend kommt hinzu, dass in diesem Hafenbereich eine Wohnnutzung planungsrechtlich nicht zulässig ist und sich der bauliche Zustand des Industriedenkmals trotz Sicherungsanordnung in den vergangenen Jahren erheblich verschlechtert hat. Die denkmalpflegerische Erhaltungsforderung wird deshalb nur schwer durchsetzbar sein.

MÜHLEN

Deichmühle in Norden, Landkreis Aurich
242/02

Die jahrzehntelangen Bemühungen des Eigentümers, die Deichmühle zu erhalten, sind der Niedersächsischen Landesregierung bekannt. Sie hat hierfür Mittel der Denkmalpflege zur Verfügung gestellt. Auch in den Jahren 2001/2002 werden mit Hilfe von Landesmitteln Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Denkmalschutzbehörden werden den Eigentümer auch bei weiteren Sanierungsschritten unterstützen.

Durch den geplanten Bau einer Orts-umgehung im Zuge der B 72 wird es in absehbarer Zeit zu einer verkehrsmäßigen Entlastung der Deichmühle kommen. Der Planfeststellungsbeschluss nach § 17 Bundesfernstraßengesetz wird bis Mitte 2002 erwartet.

Steinhuder Windmühle, Region Hannover
243/02

Der Handlungsbedarf im Hinblick auf eine baldige Instandsetzung der Mühle ist der staatlichen sowie der zuständigen kommunalen Denkmalpflege bekannt. Derzeit wird mit dem Eigentümer versucht, einen geeigneten Sanierungs- und Finanzierungsplan zu entwickeln.

Die Niedersächsische Landesregierung ist weiterhin bereit, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Maßnahme zu fördern.

Wassermühle in Lünzen, Stadt Schneverdingen, Landkreis Soltau-Fallingbostel
244/02

Das ehrenamtliche Engagement der Arbeitsgruppe des Heimatbundes Schneverdingen, die sich der Erhaltung des technischen Baudenkmals widmet, wird von Seiten des Denkmalschutzes als beispielhaft und lobenswert begrüßt.
Die Erhaltungskonzeption sieht mittelfristig die Wiederherstellung der beiden Wasserräder vor, mit deren Hilfe elektrischer Strom erzeugt werden soll. Ziel ist es, hierdurch die Erhaltung der Mühle langfristig zu sichern. Die Denkmalpflege beabsichtigt, die Maßnahme im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern.

Ob sich das Vorhaben finanziell dauerhaft auf eine tragfähige Basis stellen lässt, ist noch offen. Zur Stromerzeugung wird ein permanenter Betrieb der Wassermühle mit einer Mindestwassermenge erforderlich sein. Im Interesse der Erhaltung des Kulturdenkmals wird ein abgestimmtes Vorgehen der betroffenen Stellen angestrebt.

ARCHÄOLOGIE

Grabung an der Schlossanlage Rodenberg, Landkreis Schaumburg
248/02

Für die angestrebte Sanierung der Basteiaußenmauern und die Wiederherstellung der Schießscharten hat die Stadt Rodenberg für die Jahre 2002 und 2003 trotz der angespannten Haushaltslage ihre finanzielle Unterstützung zugesagt. Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt, im Rahmen der Möglichkeiten ebenfalls Mittel der Denkmalpflege bereit zu stellen. So werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Arbeit des „Fördervereins Schloß Rodenberg e. V." zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden kann.

HEIMAT- UND LANDESGESCHICHTE

Universitäre Grundlagenforschung
301/02

Die biologische Vielfalt oder Biodiversität ist ein wesentliches Element der Ökosysteme. Zugleich ist sie von unmittelbarem Nutzen für die Menschen als Quelle von Rohstoffen, Nahrungsmitteln und medizinisch wirksamen Substanzen. Die Vielfalt der Organismen, ihre komplexen Beziehungen untereinander und die Anpassungen ihres Verhaltens und ihrer Sinnesleistungen an die Umwelt verbinden Systematik, Ökologie und auch Ethologie in mannigfacher Weise. Aus diesem Grunde wird an der Universität Göttingen in Kürze das „Göttinger Zentrum für Biodiversitätsforschung und Ökologie" errichtet. Die Niedersächsische Landesregierung wird das Vorhaben mit rd. 2,1 Mio. € fördern. Aufgabe des Zentrums soll es sein, die Vielfalt vom Molekül bis zum Ökosystem zu analysieren und die gewonnenen Erkenntnisse in wissenschaftlichen Konzepten zu formulieren. Die Ergebnisse dieser Forschung liefern die erforderlichen Kenntnisse für den Erhalt an Arten und Lebensgemeinschaften. Die mikrobiologischen Aspekte werden in einem Kompetenznetzwerk unter Führung des Göttinger Instituts für Mikrobiologie und Genetik erforscht, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert wird. Das Netzwerk ist am 01.02.2002 offiziell eröffnet worden, es verbindet zahlreiche wissenschaftliche Institute mit einschlägigen Firmen aus der Industrie.

In Wilhelmshaven wird noch in diesem Jahr mit dem Bau des Deutschen Zentrums für Marine Biodiversitätsforschung als Abteilung des Forschungsinstituts Senckenberg/ Frankfurt, begonnen. Der Bau wird rd. 8 Mio. € kosten und vom Land Niedersachsen, dem Bund, der Stadt Wilhelmshaven und dem Forschungsinstitut Senckenberg finanziert. Beide Zentren werden eng miteinander kooperieren und stellen ein wesentliches Element in der weiteren Stärkung der Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Biodiversitätsforschung und Ökologie in Niedersachsen dar.

Niedersächsische Landesbibliothek
302/02

Angesichts sich verändernder Rahmenbedingungen – Stichworte: Universitätsreform und Vernetzung/Digitalisierung im Informationssektor – befinden sich die wissenschaftlichen Bibliotheken zur Zeit in einem tiefgreifenden Wandlungsprozess. Insbesondere am Standort Hannover mit insgesamt 6 Hochschulen und 7 wissenschaftlichen Bibliotheken stellte sich die Frage, ob bisherige durchaus bewährte Organisations- und Kooperationsformen noch angemessen sind, um eine kundennahe und nachfragegerechte, effiziente Literatur- und Informationsversorgung zu gewährleisten. Nach ausgiebiger Beratung und der Einholung externen Expertenrates hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur eine Neuausrichtung des wissenschaftlichen Bibliothekswesens am Standort Hannover beschlossen. Demzufolge soll die Universität Hannover ihre bibliothekarische Versorgung weitgehend in eigener Verantwortung betreiben und dazu die seit 1974 für die Universität Hannover betriebenen fünf Fachbereichsbibliotheken der Niedersächsischen Landesbibliothek in die Universitätsbibliothek integrieren. Des Weiteren sollen die für die Versorgung der Universität notwendig weiter von der Niedersächsischen Landesbibliothek zu erbringenden Dienstleistungen auf vertraglicher Basis geregelt werden.

Die Niedersächsische Landesbibliothek soll sich zukünftig verstärkt ihren Kernaufgaben zuwenden und den Ausbau zu einer modernen und innovativen Regionalbibliothek betreiben. Die Umsetzung der Entscheidungen des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur wird in den kommenden Monaten in einem Projekt erarbeitet. Die Landesregierung wird dafür Sorge tragen, dass die Niedersächsische Landesbibliothek auch zukünftig mit den für den Ausbau der regionalen Funktionen notwendigen Ressourcen ausgestattet ist.

Zur Lage der Kommunalarchive in Niedersachsen
303/02

Die Niedersächsische Landesregierung hat Verständnis für die Sorgen im Hinblick auf die künftige Arbeitsfähigkeit der Kommunalarchive, die in mehreren Fällen durch Personalreduktion in der Tat nachhaltig gefährdet erscheint. In Übereinstimmung mit dem NHB hält sie Kommunalarchive für bedeutende Institutionen mit einer hohen identitätsstiftenden Wirkung auf lokaler bzw. regionaler Ebene, die im übrigen nicht nur als überaus wichtiger Faktor in der kulturellen und politischen Bildungsarbeit sowie (bei richtiger Vorbereitung) im Schulunterricht einzustufen sind. Sie sind vielmehr – ebenso wie die Staatsarchive – in ihrer Funktion als sog. Gedächtnis der Verwaltung auch alternativlose Instrumente zur langfristigen Wahrung der Rechts- und Verwaltungskontinuität, d.h. als ein den modernen Rechtsstaat prägendes und für ihn unverzichtbares Kennzeichen zu definieren. Allerdings enthält das Niedersächsische Archivgesetz vom 25.5.1993 (Nds.GVOBl., S. 129) kein ausdrückliches und direktes Gebot zur Einrichtung und Unterhaltung eines Archivs als kommunale Pflichtaufgabe. § 7 Abs. 1 NArchG legt den kommunalen Körperschaften vielmehr nur die allgemeine Verpflichtung auf, „ihr Archivgut zu sichern", und stellt zu deren Einlösung verschiedene Wege zur Auswahl. Dabei wird sich die Konkretisierung dieser allgemeinen Verpflichtung zweifellos an dem Aufgabenkatalog für die Staatsarchive in § 1 Abs. 1 NArchG ausrichten müssen, doch wie sie im Einzelfall tatsächlich ausgestaltet wird, unterliegt nach den Prinzipien der kommunalen Selbstverwaltung keiner staatlichen Vorgabe. Lediglich das völlige Ignorieren der in § 7 Abs. 1 NArchG enthaltenen Bestimmungen bzw. ein in der Wirkung diesem gleichkommendes Verhalten ist demnach als Verstoß gegen eine archivgesetzliche Pflicht einzustufen. Unabhängig davon ist die Landesregierung jedoch seit jeher

um eine Förderung des kommunalen Archivwesens in Niedersachsen bemüht. Sie bietet den Kommunen dazu neben dem jederzeit zur Verfügung stehenden archivfachlichen Sachverstand der sieben Staatsarchive als qualifizierte beratende Hilfe auch vielfältige sonstige Unterstützung an. So ist sie bei geeigneter Konstellation bereit, durch Verwaltungsvereinbarung mit einem oder mehreren kommunalen Archivträgern gemeinsame staatlich-kommunale archivische Lösungen zu schaffen und zu unterstützen. Solche Lösungen, die für die archivische Aufgabenerledigung vor Ort bzw. in einer Region zweifellos in vielerlei Hinsicht nützliche Synergieeffekte ergeben können, setzen allerdings voraus, dass sich die jeweilige kommunale Seite ausreichend in der Pflicht fühlt und für ihren Teil die ihr dabei obliegenden Lasten übernimmt.

Institut für Heimatforschung in Rotenburg (Wümme)
304/02

Die Niedersächsische Landesregierung ist weiterhin an dem Erhalt des Institutes für Heimatforschung interessiert. Auch ist nach wie vor eine wissenschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit dem Institut für Volkskunde an der Universität Göttingen wünschenswert. Es obliegt allein dem Träger des Institutes, für eine finanzielle wie personelle Absicherung zu sorgen.

Beratungslehrkräfte für regionale Unterrichtsvorhaben
305/02

Das in der WEISSEN MAPPE 2001 angekündigte Modellvorhaben zur Archivpädagogik in Südniedersachsen wurde bisher noch nicht gestartet, da die vorgesehene Förderung aus Mitteln des Vereins n-21 leider nicht zu realisieren war. Eine alternative Möglichkeit der Co-Finanzierung konnte bisher nicht gefunden werden. Bei der Auswertung der von der Landesregierung derzeit geförderten regionalen Kooperationsprojekte zwischen Museen, Bibliotheken usw. und Schulen soll im laufenden Jahr auf der Grundlage der Nachfrage und des Unterstützungsbedarfs der Schulen auch eine mögliche Förderung der Archivpädagogik geprüft werden. Zusätzliche Ressourcen stehen dafür derzeit nicht zur Verfügung.

Regionalgeschichtliche Lehrerfortbildung
306/02

Im Bereich der Fort- und Weiterbildung sind verschiedene grundlegende Gestaltungs- und Umsteuerungsprozesse auf den Weg gebracht bzw. geplant, deren Umsetzungen zu veränderter Aufgabenwahrnehmung und Schwerpunktsetzung führen werden. Die Niedersächsische Landesregierung hat entschieden, dass das Niedersächsische Landesinstitut (NLI) umstrukturiert wird und ihm neue Aufgaben zugewiesen werden. Dem NLI wurden bei seiner Gründung im Wesentlichen Aufgaben der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften übertragen. Diese Aufgaben begründeten seinerzeit auch die Bezeichnung des Instituts. Die folgenden Entwicklungen haben jedoch dazu geführt, dass eine Neudefinition der Aufgaben erforderlich wurde:

- Eine „Schule in erweiterter Verantwortung", von der Schulentwicklung, Schulprogramme, Qualitätsentwicklung und Evaluation erwartet werden, bewirkt eine deutlich veränderte und gesteigerte Nachfrage nach Unterstützung von Schulen und Schulbehörden. Auch wenn diese überwiegend dezentral geleistet werden muss, bedarf es doch der fachlichen Koordinierung und der Konzeptionierung zentraler Vorgaben sowie der Qualifizierung von Personal, um landesweit vergleichbare Standards sicherzustellen.
- Die beschleunigte Entwicklung der „neuen Medien" verlangt ein permanentes Überdenken der Konzepte und Strukturen in diesem Bereich, die auch durch Großprojekte der Landesregierung geprägt werden. Eine auch weiterhin zentrale Wahrnehmung dieser Aufgaben gewährleistet die zeitnahe Durchführbarkeit und landesweite Umsetzung.
- Wichtige Instrumente der Qualitätssicherung sind interne und externe Evaluation. Das NLI wird darum einen neuen Aufgabenschwerpunkt in der Unterstützung der Evaluation von Schulen haben. Neben der Erstellung von Materialien und der Vermittlung von Qualifikationen soll es die Ergebnisse von Evaluationsverfahren überregional auswerten und daraus Empfehlungen entwickeln.

Die Arbeit des NLI wird daher künftig in diesen drei Fachbereichen organisiert: „Allgemeinbildende Schulen, berufliche Bildung", „Medien, Kommunikation, Wissenstransfer" und „Qualitätsmanagement, Evaluation". Um auch nach außen hin die veränderte Aufgabenwahrnehmung deutlich werden zu lassen, heißt das NLI mit Wirkung vom 1.1.2002 „Niedersächsisches Landesinstitut für Schulentwicklung und Bildung". Insbesondere muss der Fachbereich 3 („Qualitätsmanagement, Evaluation") im NLI systematisch aufgebaut und entwickelt werden, so dass zukünftige Abfragen unter anderem auch regionalgeschichtlichen Angeboten in der Lehrerfortbildung und eine entsprechende Fortschreibung leichter möglich sind als zur Zeit. Dabei geht es nicht nur um statistische Angaben zu Kurs- und Teilnehmerzahlen, sondern vor allem auch um Fragen der Wirksamkeit von Fortbildungsangeboten. Vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Ergebnisse schulischer Leistungen müssen die Mittel für Fort- und Weiterbildung im Sinne von Prioritätensetzung gezielt für die Verbesserung der Qualität von Unterricht in den Schulen eingesetzt werden. Grundsätzlich besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Kurse vor allem auf regionaler, aber auch zentraler Ebene zu regionalgeschichtlichen Themen nachfrageorientiert anzubieten. Es ist davon auszugehen, dass die Weiterentwicklung der Fort- und Weiterbildung zu notwendigen grundlegenden Veränderungen führen wird. Konzeptionelle Entscheidungen sind demnächst zu erwarten.

MUSEEN

Museumsprojekt der Ostfriesischen Landschaft
401/02

Auf Grund seiner musealen Qualitäten wurde das geschilderte Projekt schon in der Planungsphase mit Bezirksregierung und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur abgesprochen und wird – mit Haushaltsvorbehalt – während der geplanten Laufzeit von vier Jahren von der Landesregierung finanziell unterstützt.

Sammlung mechanischer Musikinstrumente, Stadt Königslutter am Elm, Landkreis Helmstedt
402/02

Der Ankauf der als national bedeutend klassifizierten Sammlung durch ein Konsortium aus KulturStiftung der Länder, Stadt und Landkreis sowie dem Land Baden-Württemberg ist beschlossen. Die Sammlung wird gemäß den von den einzelnen Parteien aufgebrachten Mitteln auf die Standorte Königslutter und Landesmuseum Karlsruhe aufgeteilt und dort der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Teilung der Sammlung erfolgt mit fachwissenschaftlicher Begleitung und orientiert sich an den regionalen Besonderheiten, so dass die niedersächsisch-norddeutschen Interessen gewahrt sind.

Norddeutsches Vogelmuseum in Osterholz-Scharmbeck
403/02

Das Norddeutsche Vogelmuseum ist räumlich der Museumsanlage des Kreises Osterholz-Scharmbeck assoziiert, die von der Kulturstiftung des Landkreises getragen wird. Sollten sich Dr. Baumeister als Eigentümer der Sammlung und die Kulturstiftung auf ein langfristig angelegtes, qualitätsvolles Konzept verständigen, steht der Weg zur Beantragung von Fördermitteln des Landes offen.

Grenzland-Museum Eichsfeld, Landkreis Göttingen
406/02

Das Grenzland-Museum in Teistungen befindet sich in Thüringen, so dass eine Förderung aus Mitteln für die nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen ausgeschlossen ist. Auf Grund seiner verdienstvollen Arbeit erhält das Museum eine indirekte Förderung dadurch, dass es Mitglied im Museumsverbund Südniedersachsen ist, der von der Landesregierung institutionell gefördert wird. Darüber hinaus ist die ideelle Unterstützung durch das Land bei der Anerkennung als national bedeutende Mahn- und Gedenkstätte durch den Bund zugesagt.

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

Europäische Charta
501/02

Nach wie vor sieht die Niedersächsische Landesregierung im Gegensatz zum Niedersächsischen Heimatbund kein erhebliches Informationsdefizit der Öffentlichkeit in bezug auf die Sprachencharta. Die Beratungsnachfrage sowie die steigende Anzahl von Förderungsanträgen für Sprachfördermaßnahmen im Kontext der Regionalsprache Niederdeutsch oder der Minderheitensprache Saterfriesisch verdeutlichen die Resonanz.

Unverzichtbarer Baustein der Informationspolitik zur Förderung des Niederdeutschen ist das Institut für niederdeutsche Sprache (INS) in Bremen. Sein Aufgabenspektrum umfasst laut Satzung die Sammlung, Ordnung und wissenschaftliche Analyse von niederdeutschen Spracherzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwart, die Aufbereitung der Arbeitsergebnisse für die Öffentlichkeit, die Koordination und Unterstützung aller Bemühungen um die niederdeutsche Sprache sowie die Kontaktpflege mit ähnlichen Institutionen auch außerhalb der Staatsgrenzen. Hierbei sei insbesondere auf den Pressedienst des INS hingewiesen.

Auch das „Plattdütsk-Büro" der Ostfriesischen Landschaft in Aurich, die vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur institutionell gefördert wird, leistet einen wichtigen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Sprachencharta.

Zusätzlich zu der vom Niedersächsischen Heimatbund einberufenen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprache, an der Abgeordnete und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie bislang auch drei Ministerien (MK, MI und MWK) teilnehmen, ist ein Treffen aller für die Charta zuständigen Ministerien geplant, um ein weiteres Vorgehen im Sinne der Sprachenförderung abzustimmen.

Die Niedersächsische Landesregierung überarbeitet zur Zeit ihren Internetauftritt. Hierbei werden die Regional- und Minderheitensprachen stärker berücksichtigt.

Charta Artikel 8 1b III und 1c III
502/02

Wie schon verschiedentlich betont, bedarf es keiner Nachmeldung der in Artikel 8 „Bildung" Absatz 1 unter b III bzw. c III aufgeführten Vereinbarungen, um Niederdeutsch und Saterfriesisch als integrierenden Teil von Rahmenrichtlinien vorzusehen.

Da es eine Didaktik/Methodik der niederdeutschen oder saterfriesischen Sprache nicht gibt, werden relevante Ziele und Inhalte für die Integration in die Rahmenrichtlinien zunächst in Versuchen, Vorhaben und Projekten durch Erprobungen im Unterricht ermittelt. Die Ergebnisse dieses Vorgehens sollen in den niedersächsischen Bildungsserver eingestellt werden. Zu erforderlichen Koordinationen finden Treffen der norddeutschen Ländervertreter statt.

Im übrigen ist wiederum darauf hinzuweisen, dass die Finanzlage des Landes eine Nachmeldung nicht zulässt, da sie mit erheblichen jährlichen Mehrkosten verbunden ist.

Charta Artikel 8 1i
503/02

Die Niedersächsische Landesregierung hat ein Aufsichtsorgan oder mehrere einzusetzen mit den Aufgaben, die Maßnahmen und erzielten Fortschritte bei der Einführung oder beim Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprache zu überwachen und darüber regelmäßig Berichte zu verfassen, die veröffentlicht werden.

Die eingegangene Verpflichtung bezieht sich auf den Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache gemäß Artikel 8 (Bildung). Sie trifft somit für den Unterricht der Geschichte und Kultur zu, die durch die Regional- oder Minderheitensprache zum Ausdruck gebracht werden (1g). Mit Bezug auf Artikel 15 (1) ist über die Maßnahmen und erzielten Fortschritte bei der Einführung und bei dem Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprache im Abstand von 3 Jahren nach Abgabe des ersten Berichts zu berichten. Die eingerichtete Arbeitsgemeinschaft kann die oben genannte Aufgabe leisten.

Insofern erscheint es sinnvoll, im 2. Staatenbericht zu präzisieren: „Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die ordnungsmäßige Umsetzung der durch das Land übernommenen Verpflichtung aus der Sprachencharta (1g) zu überwachen."

Wettbewerb
505/02

Es liegen bereits aussagekräftige Daten zu Beispielen für die Förderung des Niederdeutschen und Saterfriesischen vor. So bemühen sich die Bezirksregierungen, einen umfassenden Überblick über Aktivitäten zu gewinnen, die Niederdeutsch in den Unterricht einbeziehen.

Ergebnisse von Umfragen, die sich auf die Teilnahme am niedersächsischen Wettbewerb „Schüler lesen Platt", auf das Angebot von Arbeitsgemeinschaften an der Schule, auf die Zusammenarbeit mit örtlichen Heimatverbänden und auf Niederdeutsch in der Grundschule beziehen, liegen vor und können bei weiteren Planungen Berücksichtigung finden.

Weiterhin ist vorgesehen, in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Heimatbund, den Landschaften und Landschaftsverbänden zu dem Thema „Die Region im Unterricht" unter anderem Ergebnisse der Fachdiskussion, schulrechtliche Texte und Unterrichtsmaterialien in den niedersächsischen Bildungsserver NiBiS einzustellen.

Auch das Institut für Niederdeutsche Sprache sieht es als seine genuine Aufgabe an, die unterschiedlichen Aktivitäten nicht nur zu registrieren, sondern auch zu bündeln, Initiativen zusammen zu führen und somit die Vielfalt der Angebote konstruktiv zu begleiten.

Lehrkräfte für Niederdeutsch
506/02

Zum Einstellungstermin 06.08.2001 wurde von der Bezirksregierung Weser-Ems an der Grundschule Sedelsberg eine Einstellungsmöglichkeit mit dem Zusatz „Sprachkenntnisse in Saterfriesisch" bekannt gegeben. Es konnte jedoch keine Lehrkraft gefunden werden, die mit der gleichzeitig benötigten Fächerkombination über Sprachkenntnisse in Saterfriesisch verfügte.

Zum Einstellungstermin 01.02.2002 ist von der Bezirksregierung Weser-Ems an der Grundschule Hesel im Landkreis Leer eine weitere Einstellungsmöglichkeit mit dem Zusatz „Kenntnisse in Niederdeutsch" bekannt gegeben worden. Diese Stelle konnte zum 01.02.2002 mit einer Lehrkraft besetzt werden, die neben der geforderten Fächerkombination über Kenntnisse in Niederdeutsch verfügt.

Aufgrund der vom Kultusministerium mehrfach gegebenen Hinweise ist davon auszugehen, dass Bezirksregierungen und Schulen die Rahmenbedingungen kennen und bei entsprechendem konkreten Bedarf auch weiterhin gezielt Ausschreibungen vornehmen werden. Dabei wird der unterrichtliche Bedarf im Vordergrund zu stehen haben und eine Einstellung ausschließlich aufgrund von Kenntnissen in niederdeutscher Sprache nicht in Betracht kommen.

Weiterhin können auch ohne Zusatz noch beim Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber besonders berücksichtigt werden, die Kenntnisse in Niederdeutsch haben. Erforderlich ist auch hierfür, dass ein Bedarf in der betreffenden Schule vorhanden ist.

In Niedersachsen gibt es im Bereich jeder Bezirksregierung Fortbildungsregionen. Jede Fortbildungsregion verfügt über eine Regionalkonferenz und eine Fortbildungsbeauftragte, einen Fortbildungsbeauftragten. Die Konferenzen und Beauftragten haben die Aufgabe, die regionale Lehrerfortbildung mit Ausnahme der schulformbezogenen Fortbildung für die Lehrkräfte der Gymnasien, Gesamtschulen und der berufsbildenden Schulen sowie der Fortbildungsangebote des Sportdezernats der Bezirksregierungen vorzubereiten und durchzuführen. Dies gilt auch für Themen, die sich auf Saterfriesisch und Niederdeutsch im Unterricht beziehen. Mögliche Themen für die regionalbezogene Arbeit und Vorschläge für die Benennung dafür geeigneter Lehrkräfte sollten aus regionalen Arbeitskreisen kommen.

Niederdeutscher Rat
507/02

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt ausdrücklich, dass die Kompetenzen des „Plattdütsk-Büros" der Ostfriesischen Landschaft durch deren Leiterin in die Arbeit des Europäischen Büros für weniger verbreitete Sprachen (EBLUL) einfließen.

In diesem Kontext ist die Initiative des Niedersächsischen Heimatbundes, die Interessen der niederdeutschen Sprechergemeinschaft länderübergreifend zu koordinieren und einen „Niederdeutschen Rat" ins Leben zu rufen, um die Außenvertretung zu effektivieren, nur konsequent. Das Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen (INS), das im Rahmen eines Verwaltungsabkommens der Küstenländer gemeinsam finanziert wird, nimmt im weitesten Sinne eine solche Funktion bereits wahr. Ob die Personalsituation des INS es erlaubt, zukünftig die Geschäftsführung des "Niederdeutschen Rates" zu übernehmen, kann nur im Rahmen der Trägerländer gemeinsam entschieden werden.

Plattdeutschzentren
508/02

Nach dem Erlass „Die Region im Unterricht" ist es Aufgabe der Schule, die Bildung eines regionalen Bewusstseins zu fördern. Zur Erschließung der regionalen Dimension trägt auch der Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Niederdeutschen als Regionalsprache bei. Da es in der Schule an Regionalsprachenkompetenz fehlt, ist besonders wichtig, sie außerschulisch kompetent über die Zusammenarbeit der Schule mit den Landschaften, Landschaftsverbänden und anderen Einrichtungen einzuholen, deren Ziel die Pflege der Regionalsprache ist.

Regionale Arbeitskreise, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern dieser Einrichtungen, stellen daher die entsprechende Kooperationsform dar. Berufsbezogene Kooperation zwischen Lehrkräften und Vertreterinnen und Vertretern außerschulischer Einrichtungen führt zu einem höheren Maß an Professionalität. Das Institut für Niederdeutsche Sprache in Bremen, Maßnahmen der regionalen Lehrerfortbildung und die Beauftragten für Niederdeutsch im Unterricht bei den Bezirksregierungen können unterstützend wirken. Das für Niedersachsen entwickelte Organisationsmodell mittelfristig zu vernetzender regionaler Arbeitskreise scheint sich auch unter den gegebenen räumlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu bewähren, wie dem begrüßenswerten Praxisbericht „Niederdeutsch in Region und Schule" für die ROTE MAPPE 2000 zur Umsetzung des Erlasses „Die Region im Unterricht" aus dem Regierungsbezirk Lüneburg zu entnehmen ist. Die dort geleistete Arbeit findet ihre Ergänzung in der lobenswerten Einrichtung des Zentrums für Plattdeutsch im Altbezirk Lüneburg.

MUSIK

Musikunterricht
601/02

Zwar konnte seit 1990 der Bestand an voll ausgebildeten Musiklehrerinnen und Musiklehrern um 15,5 %, das sind rund 600 Lehrkräfte, gesteigert werden, aber dennoch werden in den nächsten Jahren zunächst für die Haupt-, und Realschulen und ab 2003 auch für die Gymnasien für einen begrenzten Zeitraum ausgebildete Fachkräfte fehlen. Um diesem temporären Fachlehrermangel entgegen zu wirken, wurden in Absprache mit dem Niedersächsischen Landesinstitut für Schulentwicklung und Bildung (NLI), Vertreterinnen und Vertretern der Musikverbände, den Hochschulen und dem Landesmusikrat Möglichkeiten der Abhilfe dieses Problems erörtert. Daraufhin hat die Niedersächsische Landesregierung als befristete Sofortmaßnahme die Möglichkeit eröffnet, Musikfachleute ohne Lehramtsausbildung bei berufsbegleitender pädagogischer Weiterqualifizierung einzustellen. Es handelt sich hierbei keineswegs um eine Benachteiligung der Studierenden der Schulmusik und noch weniger um einen Verzicht auf „erforderliche pädagogische Qualifikationen", vielmehr setzt das Kultusministerium nach wie vor auf die voll (d.h. auch in zwei Fächern) ausgebildeten Musiklehrerinnen und Musiklehrer. Niedersachen wirbt für den Lehrerberuf und trägt zur Attraktivitätssteigerung bei. So sind die jährlichen Zuwachsraten und die absoluten Zahlen der Studierenden der Schulmusik an der Hochschule für Musik und Theater in Hannover bundesweit am höchsten.

In Bezug auf die Profiloberstufe werden mögliche Probleme, die sich für sogenannte randständige Fächer wie beispielsweise Physik, Latein, Spanisch, Kunst oder Musik ergeben könnten, gesehen und in vom Kultusministerium einberufenen Expertenrunden diskutiert. Lösungen oder Entscheidungen liegen z.Zt. noch nicht vor, ab Mai 2002 kann mit einem Entwurf gerechnet werden. Es wird angestrebt, die Bedeutung des Faches Musik in der gymnasialen Oberstufe nicht einzuengen.

Kontaktstellen Musik
602/02

Vernetzung, Kooperation und Qualifizierung sind zentrale Begriffe einer modernen Kulturpolitik, die auch den Ansatz der Kontaktstellen Musik beschreiben. Dieses Modell war in den vergangenen zehn Jahren bereits beispielhaft erprobt in der Grafschaft Bentheim und im Landkreis Emsland und soll nun nach dem Wunsch zahlreicher Verbände und Institutionen weiter ausgebaut werden. Durch verbesserte Abstimmung und Kommunikation in den Regionen sollen die Arbeit von Musikvereinen, Chören, Musikschulen, allgemeinbildenden Schulen u.a. nachhaltig gestärkt und den Musikerinnen und Musikern qualitätvolle Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote gemacht werden; ferner sollen Kooperationsprojekte entstehen und zahlreiche weitere neue Impulse für die regionale Kulturarbeit gesetzt werden.

Auf dem Wege der Projektförderung wird die Landesregierung die derzeit neu entstehenden Kontaktstellen unterstützen. Dabei sollten in einer Kontaktstelle mindestens je ein Vertreter der regionalen Musikschule im VdM, des Bereichs vokaler Laienmusik, des Bereichs instrumentaler Laienmusik sowie der Schulmusik, der Kirchenmusik, der selbstständigen Musiklehrer und der freien Szene vertreten sein. Eine institutionelle Förderung aus Landesmitteln ist allerdings nicht möglich.

Durch die jüngst beschlossene Gründung eines Musikforums im Bereich des Landschaftsverbandes Südniedersachsen wird auch dort ein bürgernahes Instrument der fachlichen Beteiligung und Beratung geschaffen.

Landesmusikakademie in Wolfenbüttel
603/02

Die Landesmusikakademie Niedersachsen ist insbesondere unter Berücksichtigung des großen ehrenamtlichen Engagements, das in der Musikkultur Niedersachsen erbracht wird, ein bedeutendes Vorhaben. Mit der Landesmusikakademie soll den zahlreichen Chören, Orchestern, Musikvereinen, schulischen Ensembles u.a.m. eine Proben- und Arbeitsmöglichkeit geschaffen werden, die diesen besonderen Anforderungen genügt und die zugleich zu einem Ort der Identifikation für die Musikerinnen und Musiker in Niedersachsen werden kann. Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich die Entscheidung des Landesmusikrates sich auch finanziell an diesem Vorhaben beteiligen zu wollen.

In diesen Monaten wird durch die Auslobung eines Architektenwettbewerbs die planerische Voraussetzung für die Realisierung geschaffen. Die Niedersächsische Landesregierung geht dabei davon aus, dass durch die dann vorliegenden Pläne auch die Gesamtfinanzierung abschließend geklärt werden kann. Die Finanzierung des Wettbewerbs wird dankenswerterweise durch die Stiftung Nord LB / Öffentliche, den Vereinigten Braunschweigischen Studien- und Klosterfonds sowie durch die Stadt Wolfenbüttel erbracht.

Es war immer Auffassung der Landesregierung, dass die Landesmusikakademie am Standort Wolfenbüttel nur im engen Verbund mit der Stadt zu realisieren sein wird. Die Stadt schafft durch den Neubau des städtischen Jugendgästehauses und die damit verbundenen Übernachtungsmöglichkeiten eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierung des Gesamtvorhabens.

Musikschulen
604/02

Musikschulen befinden sich in der Regel in Trägerschaft von Kommunen oder Kreisen bzw. von Vereinen, in denen die Gebietskörperschaften über Zuschüsse maßgeblich an der Finanzierung mitwirken. Es liegt zuvörderst in der Verantwortung dieser Träger, durch eine auskömmliche Finanzierung eine sozial ausgewogene und familienfreundliche Gebührenstruktur festzusetzen.

Gleichwohl bedauert die Landesregierung, dass in den vergangenen Jahren die Musikschulen Göttingen, Bad Bederkesa, Bad Bentheim/Schüttorf geschlossen wurden und andere Kreismusikschulen Angebote in Außenstellen einschränken mussten. Aber auch hier gilt, dass es in der Verantwortung der Träger liegt eine Musikschule zu unterhalten. Selbst eine deutlich erhöhte Landesförderung würde die Kommunen nicht aus ihrer Verantwortung entlassen können.

Durch die Landesförderung soll an die Kommunen das Signal ausgehen, dass das Land der Arbeit der Musikschulen eine hohe Bedeutung beimisst. Die Förderung der Musikschulen durch das Land kann aber nur Teilbereiche der Musikschularbeit abdecken; deshalb soll insbesondere das gemeinschaftliche Musizieren in Ensembles gefördert werden, sowie die studienvorbereitende Ausbildung, d.h. die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise eine einschlägige musikbezogene Berufsausbildung an den Hochschulen und Universitäten anstreben.

Im übrigen wurde zuletzt durch den Beschluss des Landtages, die Musikschulen über das niedersächsische Lotteriegesetz zu fördern, diesen eine verbesserte Planungssicherheit gegeben - ein Umstand, der unter den Vorgaben des Gesamthaushaltes als außerordentlich positiv für die Arbeit der Musikschulen anzusehen ist.